



**des Kreistages  
des  
Landkreises Leipzig**

Beschlussdatum: 20.02.2013	Grundlage (Vorlage): BV-2013/011	Beschluss Nr.: <b>2013/011</b>	Öffentlicher Beschluss: Ja
Änderung(en) am:	Grundlage (Vorlage):	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
Aufgehoben am:	Grundlage:	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

**Beschlussgegenstand:**

**Gründung Regionalverkehr Landkreis Leipzig (RVL) GmbH**

**Beschlusstext:**

1. Der Kreistag stimmt der Gründung der Regionalverkehr Landkreis Leipzig (RVL) GmbH als Tochter der Personenverkehrsgesellschaft Muldental mbH (PVM) sowie dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zu.
2. Die Gesellschafterversammlung der PVM wird beauftragt alle erforderlichen Beschlüsse zu fassen und den Kreistag entsprechend zu informieren.
3. Die PVM wird beauftragt, mit LeoBus und THÜSAC Verhandlungen bezüglich der Beteiligung an der RVL zu führen.

Borna, den 20.02.2013

**Gez.**  
**Dr. Gerhard Gey**  
**Landrat**

- Siegel -

## **Gesellschaftsvertrag**

### **Regionalverkehr Landkreis Leipzig GmbH (RVL)**

#### **§ 1 Die Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet „Regionalverkehr Landkreis Leipzig GmbH (RVL)“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Pegauer Straße 124, 04442 Zwenkau.

#### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Organisation, die Koordination, die Errichtung und der Betrieb von Personenverkehren, insbesondere der Linienverkehr mit seinen Sonderformen und allen Leistungsarten des Gelegenheitsverkehrs, die Bereitstellung von Ressourcen für die Erbringung von Verkehrsleistungen sowie die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte und sonstigen Tätigkeiten, die dem Unternehmenszweck unmittelbar und mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, Interessensgemeinschaften beitreten und Kooperationsabkommen mit anderen Unternehmen abschließen.
- (3) Hinsichtlich der Beteiligung an und bei der Errichtung von anderen Unternehmen ist den gesetzlichen Erfordernissen des § 96 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Rechnung zu tragen. Beteiligungen, an denen der Gesellschaft allein oder zusammen mit anderen kommunalen Trägern im Sinne des § 96 Abs. 2 Halbsatz 1 SächsGemO eine Mehrheit der Anteile zusteht, dürfen nur eingegangen oder unterhalten werden, wenn den Nummern 1 und 2a bis 8 des § 96 Abs. 2 SächsGemO entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden.

#### **§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital beträgt Euro 25.000,- (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend). Ein Geschäftsanteil beträgt 100 € (in Worten einhundert Euro).
- (2) Gesellschafter können sein:
  - a) Körperschaften des öffentlichen Rechts
  - b) Juristische Personen und Vereinigungen des bürgerlichen Rechts, an denen überwiegend Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind oder die einen öffentlichen Zweck verfolgen.
- (3) Vom Stammkapital der Gesellschaft übernimmt
  - a) die Personenverkehrsgesellschaft Muldental mbH 25.000 € (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) – Geschäftsanteile Nr. 1 bis 250.
- (4) Stammeinlagen sind sofort und in bar zu leisten.
- (5) Die Gesellschafter sind entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.
- (6) Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, über ihr Stammkapital hinaus Nachschüsse zu leisten.
- (7) Die Gesellschafter sind bei einer Erhöhung des Stammkapitals berechtigt, die neu gebildeten Stammeinlagen entsprechend dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu übernehmen. Werden Bezugsrechte nicht oder nicht vollständig ausgeübt, steht der Restbetrag zugewilligen Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer vor der Kapitalerhöhung bestehenden Beteiligungsquoten zu.

#### **§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile, Vorkaufsrecht, Beteiligungen**

- (1) Geschäftsanteile können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter abgetreten werden. Für die Geschäftsanteile gehalten durch die PVM mbH ist die Zustimmung des Kreistages des Landkreises Leipzig erforderlich. Geschäftsanteile können nicht verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden. Die Einwilligung darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erteilt werden.

- (2) Bei der Abtretung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen haben die übrigen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Empfang der Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
- (3) Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht allein geltend machen. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, sind die vorkaufswilligen Gesellschafter unter sich in dem Verhältnis zum Vorkauf berechtigt, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.

#### **§ 5 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr**

<sup>(1)</sup> Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem 31. Dezember des Eintragungsjahres.

#### **§ 6 Kündigung der Gesellschaft, Ausscheiden von Gesellschaftern**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann mit sechsmonatiger Frist zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden, jedoch frühestens zum Ende des ersten vollen Geschäftsjahres, welches auf die erstmalige Eintragung der Gesellschaft zum Handelsregister folgt. Die Kündigung ist der Geschäftsführung gegenüber durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil entsprechend den Regelungen des § 4 Abs. 2 den anderen Gesellschaftern anzudienen. Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafter innerhalb von 6 Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung trotz ordnungsgemäßen Angebotes an die anderen Gesellschafter nicht vollständig zum Nennwert übernommen worden, ist der ausscheidende Gesellschafter berechtigt, die Einziehung des noch nicht übernommenen Anteils seines ursprünglichen Geschäftsanteils zu verlangen.
- (3) Ein Gesellschafter kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ausgeschlossen werden, wenn er die Interessen der Gesellschaft in grober Weise verletzt und den übrigen Gesellschaftern eine Zusammenarbeit nicht zuzumuten ist. In diesem Fall ist die Zwangseinziehung des GmbH-Anteils oder die vollständige oder teilweise Aufteilung des Geschäftsanteils auf die verbleibenden Gesellschafter und/oder Dritte aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses zulässig.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter (Kündigung oder Zwangseinziehung) erhält ein Auseinandersetzungsguthaben, das durch eine Auseinandersetzungsbilanz auf den Tag seines Ausscheidens festzustellen ist. Die Bilanz ist nach den entsprechenden Vorschriften des Bewertungsgesetzes zu erstellen. Bewertungsmaßstab ist in allen Fällen der Teilwert. An Gewinnen und Verlusten aus schwebenden Geschäften nimmt der Ausscheidende nicht teil.

#### **§ 7 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Geschäftsführung.

#### **§ 8 Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch deren gesetzliche Vertreter oder durch einen anderen Bevollmächtigten vertreten. Die Bevollmächtigung ist schriftlich beizubringen. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ist/sind der/die Geschäftsführer der PVM mbH.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, durch die Geschäftsführung einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung des Datums, des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung. Die Einladung hat an alle Gesellschafter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen, wobei der Tag der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen sind. Die für die Tagesordnung erforderlichen

Unterlagen sind der Einladung beizufügen. Auf die Wahrung der Form- und Fristvorschriften kann verzichtet werden, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen Ort im Landkreis Leipzig statt.

- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 8 Monaten eines jeden Geschäftsjahres spätestens einen Monat nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Gesellschaft durch den Aufsichtsrat statt. Sobald ein Gesellschafter oder ein Geschäftsführer dies unter Benennung des Zwecks und der Gründe verlangt, ist eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (4) In den Fällen des § 111 Abs. 3 Aktiengesetz (AktG) steht auch dem Aufsichtsrat ein Einberufungsrecht zu.

### **§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst.
- (2) Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Schriftliche und fernschriftliche (Telefax) Beschlussfassungen sind zulässig, soweit das Gesetz nicht entgegensteht und wenn kein Gesellschafter einer solchen Beschlussfassung widerspricht. Der Widerspruch ist in der für die jeweilige Beschlussfassung nach diesem Absatz vorgesehenen Form innerhalb der für die Beschlussfassung vorgesehenen Frist einzulegen und dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zuzuleiten.
- (5) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst, soweit gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Mehrheit von 75 % des stimmberechtigten Kapitals über:
  - a) die Veränderung des Stammkapitals
  - b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages
  - c) Änderungen des Gegenstandes der Gesellschaft
  - d) der Eintritt weiterer Gesellschafter
  - e) die Einziehung von Geschäftsanteilen sowie
  - f) die Auflösung der Gesellschaft.
- (7) Über jede Gesellschafterversammlung sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Beschlüsse wird, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift gefertigt. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer und die vertretenen Stimmen, die Gegenstände der Versammlung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung spätestens 14 Tage nach der Gesellschafterversammlung vorzulegen und von ihm und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Original der Niederschrift wird jeweils beim Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung geführt. Gesellschafter, Mitglieder des Aufsichtsrates und Geschäftsführer erhalten umgehend eine Abschrift der Niederschrift.

### **§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind. Näheres kann die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung für die Geschäftsführung regeln. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) die Teilung, die Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen,
- b) die Errichtung und Übernahme von Unternehmen,
- c) die Beteiligung an Unternehmen,
- d) die wesentliche Veränderung des Unternehmens:  
wesentliche Veränderungen des Unternehmens sind:
  - eine Änderung des Unternehmensgegenstandes,
  - die Umwandlung der Rechtsform,
  - eine Veränderung des Haftungsumfanges der Gesellschafter;
- e) die Verfügung über Vermögen, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind,
- f) die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind,
- g) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
- h) die Entscheidung über Nebentätigkeiten bei Mitgliedern der Geschäftsführung, insbesondere Aufsichtsratsmandate, außerhalb des eigenen Unternehmens,
- i) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
- j) Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen nach dem AktG,
- k) die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie dessen Änderungen,
- l) die Feststellung des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung der Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates, des Lageberichtes sowie die Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
- m) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Entlastung der Geschäftsführung,
- n) die Geschäftsordnung der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Zusammenarbeit der Organe dieser Gesellschaft mit den Gremien und Verwaltungen der Gesellschafter,
- o) die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
- p) die Gewährung und Festsetzung einer Aufwandsentschädigung einschließlich Nebenleistungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
- q) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen die Geschäftsführung sowie
- r) Entscheidungen über Beschlüsse i. S. d. § 96 Abs. 2 Nr. 9 SächsGemO, § 96 Abs. 2 Nr. 3 a) bis c) SächsGemO bei unmittelbaren Beteiligungen des Unternehmens.

Die Beschlussfassungen zu Abs. 1 Buchst. b) bis d), g) und r) stehen für den Gesellschafter PVM mbH unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kreistages des Landkreises Leipzig.

- (2) Die Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe – vorstehender Abs. 1 lit. d), e) und f) - erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Geschäftsordnung. Ungeachtet der näheren Regelungen der Geschäftsordnung bedürfen rechtsgeschäftliche Verfügungen sowie die Aufnahme von Krediten, deren Volumen in Summe ein Drittel des gezeichneten Stammkapitals übersteigt, stets der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

### **§ 11 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat fünf Mitglieder.
- (2) Im Falle der Aufnahme weiterer Gesellschafter wird durch Änderung des Gesellschaftsvertrages die Zahl und Verteilung der Aufsichtsratsmandate neu geregelt, damit das Verhältnis der von den Gesellschaftern entsendeten Aufsichtsratsmitgliedern den Anteilsverhältnissen am Stammkapital entspricht.
- (3) Die Entsendung der Mitglieder erfolgt für die jeweilige Wahlzeit des Kreistages, des Stadtrates bzw. der Vollversammlung des jeweils entsendenden Gesellschafters. Eine wiederholte Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig. Die vom Gesellschafter PVM mbH zu stellenden Mitglieder werden vom Kreistag des Landkreises Leipzig entsandt.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so entsendet der zuständige Gesellschafter unverzüglich ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.

- (5) Voraussetzung für das Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds aus dem Aufsichtsrat ist
  - a) die Niederlegung des Amtes mittels schriftlicher Erklärung gegenüber der Gesellschaft oder
  - b) das Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds aus dem Stadtrat, Kreistag, der Vollversammlung oder aus der Verwaltungsorganisation der Gesellschafter, wenn die Zugehörigkeit hierzu für die Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war, oder
  - c) die Abberufung seitens des entsendenden Gesellschafters mittels schriftlicher Erklärung gegenüber der Gesellschaft.
- (6) Wenn die Voraussetzungen für das Ausscheiden nach § 11 Abs. 5 a) oder b) vorliegen, bleibt das Aufsichtsratsmitglied so lange im Amt, bis der Gesellschafter, der dieses Mitglied entsendet hat, ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat entsendet. Die Abberufung gem. § 11 Abs. 5 c) ist durch Erklärung des entsendenden Gesellschafters auch mit sofortiger Wirkung möglich.

### **§ 12 *Vorsitz, Einberufung und Regelungen zu den Sitzungen des Aufsichtsrates***

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Vorsitzender und Stellvertreter amtieren, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer ihrer jeweiligen Mitgliedschaft im Aufsichtsrat gem § 11 Abs. 3. Vorsitz und Stellvertretung enden vorzeitig durch Abwahl oder durch Niederlegung des Amtes. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (3) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt die Geschäftsführung teil. Ausnahmen sind:
  - a) wenn über die Person eines Geschäftsführers verhandelt wird,
  - b) wenn persönliche Belange eines Aufsichtsratsmitglieds besprochen werden,
  - c) alle Fälle, in denen der Aufsichtsrat dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (4) Aufsichtsratssitzungen müssen mindestens zweimal jährlich abgehalten werden.
- (5) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung des Datums, des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen, wobei der Tag der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen sind. Die für die Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind der Einladung beizufügen.
- (6) In besonders dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende die Einberufungsfrist abkürzen und mündlich, fernmündlich, schriftlich, fernschriftlich (Telefax) oder durch E-Mail einberufen; die Frist soll in diesem Fall nicht weniger als eine Woche betragen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied sowie jedes Mitglied der Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Aufsichtsratsmitglied oder das Mitglied der Geschäftsführung unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe der Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.

### **§ 13 *Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates***

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen und insgesamt mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter, anwesend ist bzw. an der Beschlussfassung teilnimmt. Ist der Aufsichtsrat nicht ordnungsgemäß einberufen, so können verbindliche Beschlüsse des Aufsichtsrates nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand trotzdem verhandelt und beschlossen wird.
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates mitwirken, indem es durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied seine schriftliche Stimmabgabe überreichen lässt. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

- (3) Außerhalb von Aufsichtsratssitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche oder fernschriftliche (Telefax) Stimmabgabe zulässig, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder mit der vom Aufsichtsratsvorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag.
- (5) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Aufsichtsratsbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Aufsichtsratsmitglied sowie der Geschäftsführung zuzuleiten ist.
- (6) Der Vorsitzende gibt im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erforderlichen Erklärungen ab und nimmt Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegen.

#### **§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch das Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung der Gesellschaft bestimmt.
- (2) Generelle Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied soll durch eigene persönliche und fachliche Fort- und Weiterbildung dafür sorgen, dass es seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten erfüllen kann.
- (5) Der Aufsichtsrat berät im Regelfall die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (6) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegen:
  - a) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und der Vorschlag an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung,
  - b) die Wahl des Abschlussprüfers und die Erteilung des Prüfungsauftrages für die Abschlussprüfung,
  - c) die Zustimmung zum Abschluss, zur Änderung oder zur Aufhebung von Verträgen ab einer in der Geschäftsordnung der Gesellschaft bestimmten Wertgrenze und Dauer,
  - d) die Zustimmung zur Gewährung von Darlehen sowie zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen ab einer in der Geschäftsordnung der Gesellschaft festzulegenden Wertgrenze,
  - e) die Zustimmung zu Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, bis zu den in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen,
  - f) die Zustimmung zum Führen von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder haben grundsätzlich über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Regelungen der §§ 394 und 395 AktG gelten – soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden – entsprechend. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

#### **§ 15 Ausschluss wegen Befangenheit**

- (1) Aufsichtsratsmitglieder dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn sie in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden sind oder wenn die Entscheidung ihnen selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
  - a) ihrem Ehegatten, früheren Ehegatten oder Verlobten,
  - b) einem in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
  - c) einem in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten,
  - d) einer von ihnen kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person,

- e) einer Person oder Gesellschaft, bei der sie beschäftigt sind, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenswiderstreit besteht,
  - f) einer Gesellschaft, bei der ihnen, einer unter Nummer 1 genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens 10 vom Hundert der Anteile gehört,
  - g) einer Gesellschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Gebietskörperschaft, in deren Vorstand, Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ sie tätig sind, sofern er diese Tätigkeit nicht als Vertreter der Gemeinde oder auf deren Vorschlag ausübt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
- a) für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
  - b) wenn die Entscheidung nur gemeinsame Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt.
- (3) Das Aufsichtsratsmitglied, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Aufsichtsratsvorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Aufsichtsrat in Abwesenheit des Betroffenen.
- (4) Wer an der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.
- (5) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn bei der Beratung und Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1 oder 4 verletzt worden sind oder wenn jemand ohne einen der Gründe des Absatzes 1 ausgeschlossen worden ist. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen.

#### **§ 16 Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung und Abberufung erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 lit. g) durch die Gesellschafterversammlung. Bestellung und Anstellung der Geschäftsführung müssen sich an den gesetzlichen Vorgaben orientieren.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann
- a) wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, einzelnen von ihnen oder allen die Befugnis zur Alleinvertretung gewährt werden,
  - b) ein Geschäftsführer oder alle von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden,
  - c) ein Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung bestellt werden.
- (4) Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Sie ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag, der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates zu führen.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Unternehmens und seiner Beteiligungen bedarfsgerecht und angemessen sowie in schriftlicher Form zu unterrichten. Sie berichtet unterjährig in regelmäßigen Abständen oder zu bestimmten Anlässen. Die Geschäftsordnung kann weitere Konkretisierungen der Berichtspflicht enthalten.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt vorbehaltlich eines anderen Beschlusses gem. § 12 Abs. 3 in der Regel an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil und nimmt zu den Punkten der Tagesordnung Stellung.
- (7) Die Geschäftsführung hat für den Aufbau und die Einhaltung eines angemessenen Risikomanagementsystems im Unternehmen zu sorgen und dieses dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Die Geschäftsführung darf keine spekulativen Finanzgeschäfte abschließen (Spekulationsverbot). Beim Abschluss von Finanzgeschäften muss die Sicherheit der Geldanlage immer Vorrang vor der Ertrags expectation haben.

Derivative Finanzgeschäfte dürfen nur auf Grundlage einer Zustimmung des Aufsichtsrats abgeschlossen werden (Einzelfallentscheidung oder Festlegung von Grundsätzen für derivative Finanzinstrumente). Derivative Finanzgeschäfte müssen stets in einem zeitlichen und einem sachlichen Zusammenhang mit einem Basisgeschäft stehen.

### **§ 17 *Wirtschaftsplan***

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft stellt gemäß § 96 Abs. 2 Nr. 4 SächsGemO für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes auf; der Wirtschaftsführung liegt eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde.
- (2) Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung zur Stellungnahme spätestens zum Ende des 3. Quartals eines jeden Jahres vor. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Wirtschaftsplanung ist so auszurichten, dass der Wirtschaftsplan den jeweiligen Haushaltsplänen der Gesellschafter als Anlage beigefügt werden kann.
- (4) Wesentliche Abweichungen von der genehmigten Planung werden den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis gebracht.
- (5) Die Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffes "wesentliche Abweichung" in Absatz 4 erfolgt über die Geschäftsordnung der Gesellschaft.

### **§ 18 *Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung***

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind durch die Geschäftsführung in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten.
- (2) Die Abschlussprüfung muss im Umfang des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz durchgeführt werden.
- (3) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung den Prüfungsbericht, den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie ihren Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses unverzüglich dem Aufsichtsrat vor. Dieser spricht eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung aus. Diese Beschlussempfehlung soll bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichtes, über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung zu beschließen.
- (5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind sowohl den Gesellschaftern als auch deren Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zu übersenden. Dabei hat der Lagebericht auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind.
- (6) Den Gesellschaftern sind zu dem von ihnen bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 88a SächsGemO) erforderlichen Unterlagen zu überreichen und Auskünfte zu erteilen.

### **§ 19 *Prüfungsrechte***

- (1) Entsprechend § 96 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO werden den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden (§§ 103, 108 SächsGemO) die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (2) Entsprechend § 96 Abs. 2 Nr. 2a SächsGemO wird den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden das Recht eingeräumt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen.

### **§ 20 *Auflösung/Abwicklung***

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in den gesetzlich bestimmten Fällen oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgen.

- (2) Die Liquidation erfolgt, außer im Falle eines Insolvenzverfahrens, durch die Geschäftsführung als Liquidator, sofern die Gesellschafterversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.
- (3) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist im Verhältnis der Geschäftsanteile unter den Gesellschaftern zu verteilen.

### **§ 21 Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit eine Veröffentlichung nach dem Gesetz betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung zwingend vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Im Übrigen können die Bekanntmachungen im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gesellschafter erfolgen.

### **§ 22 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken aufweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt. Vielmehr wird in diesem Fall die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung oder die Lücke durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, deren Inhalt soweit als möglich der Bestimmung nahe kommt, welche die Gesellschafter geschlossen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit oder die Lücke zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages erkannt hätten.
- (2) Alle das Geschäftsverhältnis zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft betreffenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

### **§ 23 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Leipzig.